

Czepek, Judith; Schneider, Nicholas-Sebastian

## Article

# Der Data Governance Act. Auswirkungen auf die vertrauenswürdige Nutzung von Daten öffentlicher Einrichtungen: Rolle eines Datentreuhänders

WISTA - Wirtschaft und Statistik

## Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

*Suggested Citation:* Czepek, Judith; Schneider, Nicholas-Sebastian (2025) : Der Data Governance Act. Auswirkungen auf die vertrauenswürdige Nutzung von Daten öffentlicher Einrichtungen: Rolle eines Datentreuhänders, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 77, Iss. 2, pp. 111-120

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/316329>

### Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

### Terms of use:

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# DER DATA GOVERNANCE ACT

Auswirkungen auf die vertrauenswürdige Nutzung von Daten öffentlicher Einrichtungen:  
Rolle eines Datentreuhänders

Judith Anna Czepek, Nicholas-Sebastian Schneider

↘ **Schlüsselwörter:** Data Governance Act (DGA) – Datentreuhänder – Verwaltungsdaten – Datenökosystem – Datentransparenz

## ZUSAMMENFASSUNG

Der Data Governance Act umfasst unter anderem Anfragen mit Interesse an geschützten Daten in öffentlichen Einrichtungen, die Beratung und IT-Serviceangebote für öffentliche Einrichtungen sowie die Pflege einer Metadatenbank. Im Kabinettsbeschluss des nationalen Durchführungsgesetzes ist das Statistische Bundesamt als zuständige Stelle und zentrale Informationsstelle für die Vermittlung von Daten in öffentlicher Hand benannt. Mit einer entsprechenden Aufgabenübertragung würde das Statistische Bundesamt verstärkt neue Zielgruppen wie Wirtschaftsunternehmen, die Verwaltungsdaten für neue Geschäftsmodelle entwickeln wollen, bedienen und sich in beratender und dienstleistender Funktion als erste Anlaufstelle für andere datenhaltende öffentliche Einrichtungen positionieren.

↘ **Keywords:** Data Governance Act (DGA) – data trustee – administrative data – data ecosystem – data transparency

## ABSTRACT

*The Data Governance Act (DGA) covers enquiries from parties interested in protected data held by public sector bodies, consulting and IT services for public sector bodies, and the management of a meta-database, for example. In the cabinet resolution on the act transposing the DGA provisions into national law, the Federal Statistical Office of Germany is designated as the competent body and single information point for the intermediation of data from the public sector. With this delegation of duties, the Federal Statistical Office would increasingly serve new target groups, such as enterprises wishing to develop administrative data for new business models, and position itself as the go-to point for other data holding public institutions, offering expert advice and services.*



**Dr. Judith Anna Czepek**

ist Soziologin und leitet seit 2020 das Referat „Programm der Bundesstatistik“, welches im Statistischen Bundesamt für die Strategie und Grundsatzfragen zuständig ist. Sie war von 2022 bis 2024 die Projektleiterin zur Umsetzung des Data Governance Acts unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.



**Nicholas-Sebastian Schneider**

ist Politologe und im Referat „Programm der Bundesstatistik“ als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig. Er ist für eine Modernisierung des Rechtsrahmens und in diesem Zusammenhang von Beginn an mit für die erfolgreiche Planung der Umsetzung des Data Governance Acts sowie das Stakeholdermanagement mit den Bundesministerien und mit internationalen Partnern verantwortlich.

## 1

---

### Einleitung

---

Der mit der Verordnung 2022/868 in Kraft getretene europäische Daten-Governance-Rechtsakt (Data Governance Act – DGA) gilt ab dem 24. September 2023 und ist unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Um die Verpflichtungen aus dem Daten-Governance-Rechtsakt vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen und umzusetzen, sind zusätzliche gesetzliche Durchführungsbestimmungen erforderlich. Diese soll das Daten-Governance-Gesetz (DGG) festlegen, in dem das Statistische Bundesamt als zuständige Stelle für die Unterstützung der öffentlichen Stellen, die geschützte Verwaltungsdaten nutzbar machen wollen, und außerdem als zentrale Informationsstelle vorgesehen ist.

Kapitel 2 beschreibt den Daten-Governance-Rechtsakt als Teil der europäischen Datenstrategie, dessen Zielsetzung und welche Aufgaben das Statistische Bundesamt künftig bei dessen Umsetzung übernehmen könnte. Auf die strategische Bedeutung und die mögliche neue Rolle eines zentralen Datentreuhänders geht Kapitel 3 ausführlich ein. Dazu werden die neuen Aufgaben und die Erschließung neuer Zielgruppen und die damit einhergehenden Mehrwerte dargestellt. Ein Ausblick auf den internationalen Austausch für einen europäischen Datenbinnenmarkt rundet den Beitrag ab.

## 2

---

### Der Data Governance Act als Teil der europäischen Datenstrategie

---

#### 2.1 Zielsetzung des Data Governance Acts sowie des Entwurfs eines nationalen Daten-Governance-Gesetzes

---

Daten gelten als wichtiger Rohstoff einer digitalisierten Welt und die Europäische Union befindet sich in einer globalen Auseinandersetzung um deren Verwertung. Dieser Auffassung pflichtete die ehemalige EU-Vizeprä-

sidentin Margrethe Vestager in einem Interview 2021 wie folgt bei:

*“As you say, this is a global matter because we are also in a geopolitical context where we have both systemic rivalry, economic competition, but also the need for partnerships on this planet. So how we deal with data, how we enable it to flow once we trust it, but how we also retain it if it’s our own personal data, well, that is what we have ahead of us both for practical implementation, but also to get the legislation right.”* (Vestager, 2021)

Mit der im Jahr 2020 verabschiedeten Datenstrategie nahm die EU die Schaffung von Voraussetzungen für datengetriebene Innovationen unter hohen datenschutzrechtlichen sowie sicherheitstechnischen Standards in den Fokus. Die Steigerung von Vertrauen in die Datennutzung soll mehr Wettbewerb und Transparenz schaffen und die europäische Datensouveränität gewährleisten. Ein wesentlicher Teil der strategischen Umsetzung ist, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen und anzupassen, welche es Wirtschaft, Politik und Gesellschaft ermöglichen sollen, von den stetig wachsenden Datenmengen zu profitieren. Die dadurch angestrebte Erweiterung des bestehenden europäischen Binnenmarkts um einen einheitlichen europäischen Datenraum, einen echten Binnenmarkt für Daten, ist das formulierte Ziel (Europäische Kommission, 2020, hier: Seite 5).

Ein bedeutender Teil des rechtlichen Rahmenwerks und zudem das erste verabschiedete Gesetz zur Umsetzung der europäischen Datenstrategie ist der Data Governance Act<sup>1</sup>, welcher seit dem 24. September 2023 in den EU-Mitgliedstaaten anzuwenden ist. *“The Data Governance Act is an important milestone to boost a data-driven economy in Europe, and the first deliverable following our data strategy (...)”* (Vestager, 2020). Die Verordnung zielt durch einheitliche Vorschriften und grundlegende Standards darauf ab, die Datenverfügbarkeit in einem vertrauenswürdigen und sicheren Umfeld zu erhöhen und damit bisher ungenutzte Datenpotenziale zu heben (siehe Erwägungsgrund 3 zur Verordnung [EU] 2022/868).

Um die Weiterverwendung von Daten durch mehr Rechtssicherheit zu fördern und um Lücken in der bisherigen Rechtssetzung der EU zu schließen, umfasst der

---

<sup>1</sup> Geregelt in der Verordnung (EU) 2022/868.

Data Governance Act im Wesentlichen drei Regelungsbereiche. Dies sind

- (1) die Bedingungen für die Weiterverwendung bestimmter Kategorien geschützter Daten des öffentlichen Sektors in Kapitel II,
- (2) Regelungen für Datenvermittlungsdienste in Kapitel III sowie
- (3) einheitliche Vorgaben für Einrichtungen für daten-altruistische Zwecke in Kapitel IV.

Nachstehend werden die neuen Aufgaben für die Mitgliedstaaten aus Kapitel II betrachtet, da hier die Rahmenbedingungen für die Weiterverwendung von geschützten Daten geregelt werden und beachtliches Potenzial für eine transparente, wettbewerbsfähige Datenlandschaft liegt. Der Data Governance Act zielt darauf ab, eine identifizierte Lücke der Datenverfügbarkeit zu schließen: Die Möglichkeiten, besonders geschützte Verwaltungsdaten weiterzuverwenden, sollen verbessert werden. Insofern werden die bereits bestehenden Open-Data-Regelungen um Datenkategorien mit berechtigten Schutzinteressen von Dritten erweitert, um deren bisher ungenügende Nutzung zu fördern (Specht/Hennemann, 2023, hier: Seite 172 f.). Der Anspruch ist, dass Wirtschaft und Gesellschaft von Daten öffentlicher Einrichtungen noch stärker profitieren sollen, da diese Daten mit öffentlichen Geldern generiert werden (siehe Erwägungsgrund 6 zur Verordnung [EU] 2022/868). Geregelt werden die Weiterverwendung von Geschäftsgeheimnissen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Daten-Governance-Rechtsakts), von Daten, welche der statistischen Geheimhaltung unterliegen (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b), von geistigem Eigentum Dritter (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) sowie die Weiterverwendung von personenbezogenen Daten (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d).

Kapitel II des Data Governance Acts befasst sich dabei mit dem „Wie“ und nicht mit dem „Ob“ der Verfügbarkeit beziehungsweise der Weiterverwendung von besonders geschützten Verwaltungsdaten. Das bedeutet, dass der Data Governance Act keine grundsätzliche Pflicht zum Teilen der Daten begründet, sondern der nationale Gesetzgeber den Umfang der durch den Data Governance Act adressierten geschützten Daten selbst regelt (siehe etwa Paschke/Rücker, 2023, Seite 107; Vestager, 2020). Daher bestimmen datenpolitische Vorhaben und die dazugehörige Gesetzgebung der nächs-

ten Jahre maßgeblich den Umfang der für Dateninteressierte zur Verfügung stehenden Daten.

Der Entwurf des Daten-Governance-Gesetzes sollte 2024 die nationale Umsetzung regeln, indem die in Deutschland zuständigen Behörden festgelegt wurden. Um deren Durchsetzungsfähigkeit zu stärken, sollte der Entwurf die Möglichkeit schaffen, künftig aufkommende Regelungsbedarfe, etwa technischer und organisatorischer Standards, durch Rechtsverordnungen zu regeln. Der Entwurf klärt damit vordergründig die durch die EU-Verordnung erforderlichen Zuständigkeiten, bleibt bei der weiteren Ausgestaltung bezüglich der Regelungsmöglichkeiten, die Datennutzung zu erhöhen, zurückhaltend und unbestimmt.

## 2.2 Aufgaben und relevante Stakeholder

---

Der Data Governance Act sieht für die Aufgaben in den Kapiteln II, III und IV die Benennung zuständiger nationaler Behörden vor. Dabei war im Entwurf des nationalen Durchführungsgesetzes das Statistische Bundesamt für die Übernahme der neuen Aufgaben aus Kapitel II und die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) für die Übernahme der Aufgaben aus den Kapiteln III und IV Data Governance Act vorgesehen. Das Statistische Bundesamt würde damit die folgenden Aufgaben übernehmen:

- (1) Zuständige Stelle für die Unterstützung der öffentlichen Stellen, die Zugang zur Weiterverwendung von Daten gewähren oder verweigern (Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung [EU] 2022/868);
- (2) Zentrale Informationsstelle für die Gewährleistung einschlägiger Informationen und für die Entgegennahme von Anfragen oder Anträgen in Bezug auf die Weiterverwendung von Daten (Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung [EU] 2022/868).

Mit der Umsetzung einer zuständigen Stelle und zentralen Informationsstelle entstünde eine Servicestelle als erste Anlaufstelle für Datenanfragen sowie für die Unterstützung öffentlicher Einrichtungen zur Weiterverwendung von geschützten Daten. Dazu gehört, die öffentlichen Stellen in verschiedenen (daten- und IT-) technischen und rechtlichen Fragen zu unterstützen sowie eine IT-Infrastruktur mit einer sicheren IT-Verar-

beitungsumgebung bereitzustellen. Eine entsprechende Servicestelle wird die Verfügbarkeit der angefragten Daten prüfen und, sofern verfügbar, die datenhaltende Institution benennen. Sie wird an die Anfragenden und die datenhaltende Organisation melden und über anfallende Gebühren und Nutzungsbedingungen informieren. Im Zuge der Auftragsklärung werden bei den datenhaltenden Stellen Metadaten und die Bedingungen der Weiterverwendung von Daten erfragt. Falls der Auftrag erteilt wird, erfolgt (bei Bedarf) zudem die Durchführung und Umsetzung einer verschlüsselten Datenübermittlung aufbereiteter Daten.

Durch den direkten Kontakt mit den datenhaltenden öffentlichen Einrichtungen kann die Sammlung und Prüfung von Metadaten für den Aufbau der sogenannten Bestandsliste, eines entsprechenden Datenkatalogs geschützter Verwaltungsdaten mit einer Schnittstelle zum EU-Zugangsportale für einen europaweiten Metadatenkatalog mit den Angaben für die Bedingungen ihrer Weiterverwendung, besonders effizient betrieben werden. Beim Aufbau eines Angebots mit datenhaltenden öffentlichen Stellen ergeben sich vielfältige Möglichkeiten für Standardisierungen. Das ist eine wichtige Voraussetzung für einen effizienten Datenaustausch in den Bereichen der Informationssicherheit, der sicheren Datenübermittlung, -aufbereitung und -bereitstellung.

Neben diesen nationalen ist ein vielschichtiges Netz aus internationalen Stakeholdern an der Umsetzung des Data Governance Acts als EU-Verordnung beteiligt. Vordergründig ist dies die EU-Kommission selbst, die zudem durch die Einrichtung eines Europäischen Dateninnovationsrats (EDIB) eine Gruppe von Expertinnen und Experten berufen hat, welche bei der Umsetzung berät und unterstützt (Artikel 29 und 30). Dem Innovationsrat gehören neben EU-seitigen Mitgliedern die nach nationalem Recht zuständigen Behörden für die Datenvermittlungsdienste und für die Registrierung von datenaltruistischen Organisationen der Mitgliedstaaten an. In Deutschland übernimmt die Bundesnetzagentur somit die Vertretung. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist als Vertretung des Europäischen Datenschutzausschusses Teil des Innovationsrats (BfDI, 2023).

Abgestimmt mit der Generaldirektion „Unterstützung von Strukturreformen“ werden im Rahmen des Technical-Support-Instrument-Förderprogramms der EU verant-

wortliche Einrichtungen nach Artikel 7 und 8 europaweit von erarbeiteten Richtlinien, Handbüchern, multinationalen Antragsformularen sowie vom Wissenstransfer profitieren können.

Die Zahl der durch den Data Governance Act betroffenen Stakeholder wird künftig voraussichtlich deutlich zunehmen, da die Umsetzung der Aufgaben verschiedene Akteure unmittelbar betreffen wird. Dies gilt insbesondere in der Zusammenarbeit vieler wichtiger datenhaltender öffentlicher Einrichtungen wie der Deutschen Bundesbank oder der Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Der Austausch in projektspezifischen Arbeitsgruppen wie zu High Value Datasets oder Data Spaces wird zentral für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Aufgaben sein und über nationale Grenzen hinaus neue Kooperationsmöglichkeiten im bekannten Datenökosystem mit sich bringen.

---

## 3

---

### Strategische Bedeutung und neue Rolle

---

#### 3.1 Neue Rolle als Datentreuhänder: Herausforderungen und Chancen im Datenmanagement

---

„Die zunehmende Digitalisierung der Geschäftsprozesse ist ein Grund dafür, dass immer mehr private Akteure in den Markt der Datenanbieter eintreten.“ (Vorgrimler/Decker, 2021, hier: Seite 22). Diese Entwicklung einer zunehmenden Datenproduktion der Unternehmen lässt sich auch auf die Verwaltungen übertragen, deren Modernisierung permanent Daten aus Verwaltungsprozessen hervorbringt, teilweise lediglich als Nebenprodukt. Die Menge an Daten steigt daher weniger durch Erhebungen als vielmehr durch digitale Geschäftsprozesse, welche Daten sehr unterschiedlicher Qualität erzeugen. Die Herausforderung, ein verbessertes Datenangebot zu schaffen, besteht demnach weniger in der Menge an Daten als vielmehr in Informationen über deren Verfügbarkeit und Qualität. Aus den skizzierten Entwicklungen lassen sich wiederum Anforderungen an einen transparenten Datenmarkt ableiten, die sich auf die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Bereitstellung konzentrieren. Dies ist ein deutlicher Wandel von der Produktion von Daten hin

zur Verfügbarmachung von Daten, die bereits in Unternehmen und Verwaltungen vorliegen.

Um diese bisher unzugänglichen, teilweise prozessproduzierten Daten nutzen zu können, braucht es vertrauenswürdige Vermittler, welche diese Daten auffindbar machen und es mit ihren Kompetenzen beim Aufbereiten und Bereitstellen von Daten ermöglichen, diese zu nutzen. Zudem muss die Datenverarbeitung den hohen Schutzanforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügen – insbesondere, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt. Darüber hinaus sollten Nutzende die Datenqualität beurteilen können und Bedingungen für die Weiterverwendung definiert werden. Dies verhindert, dass Daten fehlerhaft verbreitet und interpretiert werden und unterstützt somit die Datenkompetenz der Gesellschaft.

Beim Data Governance Act handelt es sich um ein Ermöglichungsgesetz, da es zwar keinen Rechtsanspruch auf Datenzugang formuliert, aber den Rahmen zur EU-weiten Vernetzung des Datenökosystems vorgibt. Die Artikel 7 und 8 schaffen eine zuständige Stelle und eine zentrale Informationsstelle, welche die Rolle eines Datentreuhänders und -vermittlers auf einem europäischen Datenbinnenmarkt übernehmen. Diese Datentreuhänder sollen eine sichere Bereitstellung von Daten öffentlicher Einrichtungen durch eine sichere IT-Verarbeitungsumgebung ermöglichen und durch eine sogenannte Bestandsliste Metadateninformationen öffentlich machen. Dadurch wird die Auffindbarkeit wesentlich verbessert, da bekannt sein wird, wo welche Daten unter welchen Bedingungen bereitgestellt werden können. Zudem sollen Beratungsleistungen für datenhaltende Einrichtungen angeboten werden.

### ↳ Datentreuhänder

Ein Datentreuhänder vermittelt Daten zwischen Nutzenden und Anbietern und ist damit ein Intermediär, der den Datenaustausch erleichtern soll. Die Einschaltung einer dritten Instanz soll Vertrauen stiften und Neutralität unter höchsten Datenschutzansprüchen garantieren. Zu den Aufgaben eines Datentreuhänders als Vermittler gehören die Datenübertragung, die Identitätssicherung der Beteiligten, die Zugriffsberechtigungen und die Datenverarbeitung. Ein Datentreuhänder schützt zudem die Daten vor Diebstahl und Manipulation.

In der Datenstrategie der Bundesregierung ist die Einrichtung einer solchen Datentransparenzstelle im Statistischen Bundesamt 2021 mit einer Maßnahme zur „Anwendung anerkannter Datenstandards und Methoden“ verankert (Bundesregierung, 2020). Dazu zählen, für Transparenz im Datenökosystem zu sorgen und „eine qualitative Beurteilung der Angebote nach Maßstäben der amtlichen Statistik“ durchzuführen (Vorgrimler/Decker, 2021). Betrachtet man zudem die oben skizzierten Entwicklungen auf dem Datenmarkt und die Anforderungen der EU-Verordnung, so wäre das Statistische Bundesamt

- › als erfahrener Datenproduzent,
- › als unabhängige Bundesbehörde und
- › als kompetenter Bereitsteller von Daten für die Politik, Wissenschaft und Gesellschaft

der natürliche Partner für die Vermittlung besonders geschützter Daten öffentlicher Einrichtungen und die Anwendung entsprechender europäischer Standards in der Qualität, Methode und IT.

Neutralität, Objektivität und fachliche Unabhängigkeit gehören zu den wichtigsten Fundamenten der bundesdeutschen amtlichen Statistik. Das Statistische Bundesamt ist diesen Grundsätzen gesetzlich sowohl national als auch international verpflichtet. Folglich besitzt es die neutrale Stellung und das Vertrauen, welche für einen fairen Datenzugang durch eine unabhängige Institution und für die Entwicklung eines grenzfreien Datenbinnenmarkts notwendig sind. Hinzu kommt die Expertise im Bereich der Anonymisierung von Datenbeständen durch die Bereitstellung von mehr als 90 Statistiken, durch maschinelle Prüfprozesse auf statistische Geheimhaltung und den Betrieb des Forschungsdatenzentrums seit dem Jahr 2001. Abhängig vom Schutzbedarf der Datenbestände sowie unter Wahrung der höchsten Standards in der IT-Sicherheit und im Datenschutz ermöglicht das Forschungsdatenzentrum verschiedene Datenzugangswege. Diese sind bisher auf die Zielgruppe der Wissenschaft beschränkt und konzentriert auf die Statistiken des Bundes und der Länder (Brenzel/Zwick, 2022). Mit der Verwaltungsdaten-Informationsplattform liefert das Statistische Bundesamt bereits eine Übersicht der öffentlichen Datenbestände, bezogen auf Register und Kataster (Bens/Schukraft, 2018). Neben dieser besonderen Expertise würde die Übertragung der Aufgabe dem Statistischen Bundesamt die Chance eröffnen, seine

technische und methodische Kompetenz in allen Bereichen des Datenmanagements weiterzuentwickeln. Dazu zählen die Modernisierung der Datenverarbeitung, eine digitale Datenarchitektur und der Aufbau einer sicheren cloudbasierten IT-Infrastruktur sowie einer sicheren IT-Verarbeitungsumgebung, in welcher Dritte eine sichere Datenverarbeitung durchführen (lassen) können. Aufgrund der bereits bestehenden Expertise ist die Benennung des Statistischen Bundesamtes im Entwurf des Durchführungsgesetzes Daten Governance Gesetz (DGG) als zuständige Stelle und zentrale Informationsstelle folgerichtig.

Dem Statistischen Bundesamt würde sich mit der Aufgabenübernahme nach dem Gesetzentwurf ein neues Tätigkeitsfeld erschließen, in dem es nicht nur vorwiegend Daten eigener Erhebungen der Wissenschaft bereitstellt oder Register führt, sondern als Datentreuhänder die Position eines neutralen und vertrauenswürdigen Vermittlers von Daten Dritter an berechnigte Anfragende einnimmt.

Die Servicestelle positioniert sich im Datenökosystem als Anbieter für andere datenhaltende öffentliche Einrichtungen, die meist über weniger Erfahrung und Expertise verfügen, aber zunehmend Daten in Geschäftsprozessen produzieren. Die Rolle als Datentreuhänder und -vermittler bringt es zudem mit sich, die Verfügbarkeit von Daten Dritter, das heißt von anderen datenhaltenden öffentlichen Einrichtungen, zu prüfen. Aus dieser Rolle heraus ergeben sich strategische Gewinne, da die Relevanz der Datenvermittlung im vernetzten Datenökosystem zunimmt.

Gleichzeitig steigt die allgemeine Datenverfügbarkeit durch eine solche datentreuhänderische Servicestelle und es wird ein wichtiger Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung geleistet. Mit der dadurch notwendigen Modernisierung des Datenmanagements werden einheitliche Datenformate zur Prozessstandardisierung für die effiziente Bildung von digitalen Prozessketten etabliert und mit der Interoperabilität von Komponenten für den Datenaustausch gesorgt.

### 3.2 Neue Zielgruppen erschließen und Mehrwerte schaffen

---

Die EU hat ein erhebliches Defizit in der bisherigen Nutzung besonders geschützter Verwaltungsdaten ausgemacht. Der neutrale Zugang zu Daten als Wirtschafts- und Innovationstreiber wird im Data Governance Act bewusst in den Fokus gerückt (Europäische Kommission, 2025a).

#### Wirtschaft

Als zentrale Zielgruppe benennt die EU-Verordnung die Wirtschaft. Dies entspricht den Zielen des Data Governance Acts, Innovationen zu fördern und den europäischen Wettbewerb durch verbesserte Rahmenbedingungen für die Datenverfügbarkeit zu unterstützen. Durch die Möglichkeit, geschützte Datenbestände anzufragen oder in der Metadatenbank interessante Datenbestände zu sichten, erhält die Wirtschaft niedrigschwellige Zugangswege zu Informationen zu geschützten Verwaltungsdaten und zu den Bedingungen für deren Weiterverwendung. Unternehmen können gezielt geschützte Verwaltungsdaten anfragen und diese perspektivisch, sofern rechtlich geregelt, datenschutzkonform für die Entwicklung oder Weiterentwicklung ihrer Geschäftsmodelle verwenden. Das Verschneiden von Drittdaten kann ermöglichen, neue Potenziale und Geschäftsmodelle zu entdecken und sogar besonders geschützte Daten aus weiteren EU-Mitgliedstaaten zu verwenden. Internationale Trends und nationale Entwicklungen können durch neue Analysemethoden frühzeitig berücksichtigt und mit schnelleren Reaktionszeiten Problemlösungen bereitgestellt werden. Die EU-Verordnung reduziert zudem Marktnachteile, da sie die Rahmenbedingungen verbessert und die Gebühren für kleine und mittlere Unternehmen sowie Startups vergünstigt (siehe Erwägungsgrund 2 zur Verordnung [EU] 2022/868).

#### Wissenschaft

Mit der Übernahme der neuen Aufgaben werden durch die Servicestelle Bedarfe aus Forschung und Wissenschaft bedient. Sie kann dazu beitragen, dass Forschende Verwaltungsdaten nutzen und somit Wissen generieren können, welches sich aus bisher unerschlossenen Daten öffentlicher Einrichtungen speisen lässt. Dies geschieht bereits vielfach in den Forschungs-

datenzentren großer Verwaltungen mit wissenschaftlich wertvollen Datenbeständen, wie im Bereich der Arbeitsmarktforschung durch Statistiken der Bundesagentur für Arbeit oder die Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder (Brenzel/Zwick, 2022).

Als zentrale Anlaufstelle für Daten aus öffentlichen Einrichtungen, die der Wissenschaft zugänglich gemacht werden, kann die neue Servicestelle die Forschungsdatenzentren und weitere wissenschaftliche Institutionen noch stärker als bisher miteinander vernetzen.

Den Zugriff auf weitere Datenbestände ergänzen die Anforderungen an Interoperabilität und einheitliche Standards, welche durch Anfragen und ein größeres Volumen an bereitgestellten Verwaltungsdaten besser durchzusetzen sind. Einheitliche Standards stellen eine große Herausforderung dar, da weder innerhalb der Forschungsdaten, noch bei Verwaltungsdaten gemeinsame Standards gelten, Schnittstellen kaum existieren und Anfragen stets gesondert bearbeitet werden. Die Servicestelle als erste Anlaufstelle bietet die Chance, solche Anfragen zu bündeln, Rückmeldungen zu konzentrieren und allgemeine Standards zu verbreiten.

### Verwaltung

Öffentliche Einrichtungen, die sich aufgrund der Rahmenbedingungen durch den Data Governance Act mit der Frage der Bereitstellung geschützter Verwaltungsdaten befassen, werden vielfach unterschiedlich aufgestellt sein sowie divergierende Datenkompetenzen und Ressourcen für die Bereitstellung aufweisen. Bei einer steigenden Zahl von Anfragen kann die Servicestelle hohe Standards beim bestmöglichen Datenmanagement in die Verwaltungslandschaft über alle föderalen Ebenen hinweg tragen. So kann sie wiederum selbst mittelbar von Verbesserungen für die Statistikproduktion profitieren sowie einen nutzendenfreundlichen Datenzugang fördern. Die Kompetenzen in den öffentlichen Stellen selbst erhöhen sich langfristig zudem über die Arbeiten an einem konkreten angefragten Datensatz. Weiterhin sind Entbürokratisierungseffekte, die Steigerung einer Open-Data-Kultur sowie mehr Offenheit gegenüber KI-Anwendungen in der Verwaltung zu erwarten. Die Verwaltung wird Impulse für das Once-Only-Prinzip oder die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes erhalten.

Durch die Übernahme der Unterstützungsleistungen nach Artikel 7 Data Governance Act wird die konkrete Beratung mittelfristig für anfragende öffentliche Stellen, wie etwa kleinere Kommunalverwaltungen, eine effizientere Datennutzung und einen verbesserten Datenaustausch ermöglichen.

Die damit einhergehende verbesserte Datengrundlage und Datennutzung wird für politische Entscheidungstragende Vorteile mit sich bringen und die Entscheidungsfindung für Projekte oder Gesetzesvorhaben beschleunigen. Auch von der stetig wachsenden Metadatenbank werden Entscheidungsträgerinnen und -träger profitieren können.

### Gesellschaft

Eine erfolgreiche Aufgabenumsetzung wird mit verschiedenen positiven Effekten für die Gesellschaft einhergehen. Durch innovative neue Produkte und Geschäftsideen, beispielsweise im Bereich Mobilität, können Bürgerinnen und Bürger perspektivisch von der Nutzung von Verwaltungsdaten profitieren, deren Erstellung durch öffentliche Gelder ermöglicht wurde. Unternehmen, die sich aufgrund von verbesserten Datenzugängen positiv entwickeln, erzeugen zudem wirtschaftliche Erfolge, welche der Gesellschaft zugutekommen. Durch eine verbesserte Datenverfügbarkeit ermöglichte Fortschritte, etwa im Bereich umweltpolitischer Herausforderungen und Nachhaltigkeit, gehen ebenfalls mit positiven gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen einher.

Die Möglichkeit, Anfragen zu stellen, und ein transparenteres Verwaltungshandeln auf Grundlage von Daten stärken das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in staatliches Handeln und können zu einer erhöhten Datenkompetenz in der Gesellschaft führen.

## 4

### Fazit und Ausblick: Internationaler Austausch für einen europäischen Datenbinnenmarkt

Der Data Governance Act verbessert als EU-Verordnung die Rahmenbedingungen zur Bereitstellung von geschützten Daten und ist in allen Mitgliedstaaten umzusetzen, sodass sich europaweit ein Zugang zu Daten in öffentlichen Einrichtungen eröffnen und stetig erweitern wird. Mit der Umsetzung des Data Governance Acts leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Europäischen Datenstrategie mit einem gemeinsamen Datenbinnenmarkt und mehr Datentransparenz in Europa. Hinzu kommen ein besserer Wettbewerb, neue Partnerschaften im Datennetzwerk und ein vertrauenswürdiger Umgang mit geschützten Daten öffentlicher Einrichtungen (Europäische Kommission, 2020).

Um dies noch besser leisten zu können und die Mehrwerte für alle Zielgruppen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft sowie Verwaltungen auszubauen, müssen weitere Gesetzesänderungen in Deutschland folgen. Zuerst wäre hier das von der Regierung der 20. Legislaturperiode geplante Forschungsdatengesetz zu nennen. Dieses sollte das Angebot an die Wissenschaft erweitern und den Zugang zu Daten für die Forschung verbessern. Außerdem zielte es darauf ab, Daten miteinander verknüpfen zu können, um die Auswertungspotenziale bestehender Datenbestände verschiedener Datenanbieter in einem Micro Data Center als Datentreuhänder der Wissenschaft zu heben (BMBF, 2024; RatSWD, 2024).

Neben den bereits relativ guten Datenzugangsmöglichkeiten der Wissenschaft aufgrund des Wissenschaftsprivilegs sollten diese auch in Bezug auf Daten öffentlicher Einrichtungen im Sinne einer erweiterten Transparenz für Wirtschaft und Gesellschaft ausgebaut werden. Da der Data Governance Act keine Datenzugangsansprüche enthält, Daten öffentlicher Verwaltungen aber zugleich von der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern finanziert werden, erwachsen hier zunehmend Ansprüche, Daten dieser Verwaltungsprozesse nutzen zu können. Ein Gesetz, welches Datenzugangsansprüche für ein transparentes Verwaltungshandeln enthält, könnte der Politik zudem die Chance

zur Entbürokratisierung bieten. Der Aufbau einer Metadatenbank leistet in dieser Hinsicht bereits nach der gültigen EU-Verordnung einen wichtigen Beitrag.

Perspektivisch gelten diese Vorteile einer verbesserten Datenverfügbarkeit nicht nur für geschützte Daten, sondern auch für nicht geschützte, die vorwiegend aus Gründen der schwierigen Datenverarbeitung und -bereitstellung bisher nicht verfügbar gemacht werden konnten. Hier wird die Servicestelle zur Umsetzung des Data Governance Acts um ungeschützte Daten erweitert werden können: Verbesserte Rahmenbedingungen, die technische und rechtliche Beratung sowie eine sichere IT-Verarbeitungsumgebung und eine transparente Metadatenbank können an einer zentralen Stelle geschützte und ungeschützte Daten öffentlicher Verwaltung vermitteln.

Die Rolle eines Datentreuhänders für Daten öffentlicher Einrichtungen lässt sich zudem auf privat gehaltene Daten von Unternehmen übertragen, die diese aus einer Hand mit Verwaltungsdaten für die Weiterentwicklung von Geschäftsmodellen und für transparente und effiziente Verwaltungs- und Wirtschaftsprozesse nutzbar machen könnten. Auf europäischer Ebene wird die Verfügbarkeit von Daten des Weiteren durch Initiativen wie die europäischen Data Spaces verbessert (Europäische Kommission, 2025b).

Bemängelt wird von der EU-Kommission die bisher unzureichende Umsetzung des Data Governance Acts, da zum Stand Dezember 2024 zehn Mitgliedstaaten die zweite Phase des Vertragsverletzungsverfahrens erreicht haben, darunter Deutschland (Europäische Kommission, 2025c). Ein Grund für die mangelnde Umsetzung sind die weitreichenden Ansprüche an die Leistungen, die durch die zuständigen Behörden zu erbringen sind. Hinzu kommen große nationale Unterschiede in den Datenzugangsansprüchen, die sich auch darauf begründen, dass mehrere EU-Verordnungen bisher nicht optimal ineinandergreifen (siehe Open Data Directive und Data Governance Act). Zudem liegen unterschiedliche Definitionen von Daten in den verschiedenen EU-Verordnungen vor, welche eigentlich ineinandergreifen und sich ergänzen beziehungsweise Lücken schließen sollten (Baloup und andere, 2021). Es könnten daher nicht nur auf nationaler, sondern auch auf EU-Ebene neue Gesetze folgen, um die Datenverfügbarkeit für einen europäischen Datenbinnenmarkt weiter zu verbessern. **!!!**

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Baloup, Julie/Bayamloğlu, Emre/Benmayor, Alik/Ducuing, Charlotte/Dutkiewicz, Lidia/Lalova, Teodora/Miadzvetkaya, Yuliya/Peeters, Bert. *White Paper on the Data Governance Act*. CiTiP Working Paper Series. 2021. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [papers.ssrn.com](https://papers.ssrn.com)

Bens, Arno/Schukraft, Stefan. *Registermodernisierung und Verwaltungsdatennutzung in der amtlichen Statistik*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 4/2018, Seite 11 ff.

BfDI (Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit). *BfDI wird Vertreter im neuen Europäischen Dateninnovationsrat*. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [www.bfdi.bund.de](https://www.bfdi.bund.de)

BMBF (Bundesministerium für Bildung und Forschung). *Eckpunkte BMBF-Forschungsdatingesetz*. 2024. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [www.bmbf.de](https://www.bmbf.de)

Brenzel, Hanna/Zwick, Markus. *Eine informationelle Infrastruktur in Deutschland ist erwachsen – das Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2022, Seite 54 ff.

Bundesregierung. *Datenstrategie der Bundesregierung. Eine Innovationsstrategie für gesellschaftlichen Fortschritt und nachhaltiges Wachstum*. Kabinettfassung vom 27. Januar 2021. [Zugriff am 20. März 2025]. Verfügbar unter: [www.bundesregierung.de](https://www.bundesregierung.de)

Europäische Kommission. *Eine europäische Datenstrategie. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen*. 2020. COM(2020) 66 final, Seite 5. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [eur-lex.europa.eu](https://eur-lex.europa.eu)

Europäische Kommission. *Data Governance Act explained*. 2025a. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [digital-strategy.ec.europa.eu](https://digital-strategy.ec.europa.eu)

Europäische Kommission. *Common European Data Spaces*. 2025b. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [digital-strategy.ec.europa.eu](https://digital-strategy.ec.europa.eu)

Europäische Kommission. *Commission calls on 10 Member States to comply with the Data Governance Act*. Pressemitteilung vom 16. Dezember 2024. 2025c. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [digital-strategy.ec.europa.eu](https://digital-strategy.ec.europa.eu)

Paschke, Anne/Rücker, Daniel. *DGA. Data Governance Act*. Kommentar. München 2024.

RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten). *RatSWD-Stellungnahme zu den BMBF-Eckpunkten zum Forschungsdatingesetz*. 2024. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [www.konsortswd.de](https://www.konsortswd.de)

## LITERATURVERZEICHNIS

---

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz. *Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnung über europäische Daten-Governance* (Daten-Governance-Gesetz – DGG). [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

Specht, Louisa/Hennemann, Moritz. *Data Governance Act. Article-by-Article Commentary*. Baden-Baden 2023.

Vestager, Margrethe. *Speech by Executive Vice-President Vestager at the Press Conference on the Data Governance Act and the Action Plan on Intellectual Property*. 2020. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [ec.europa.eu](http://ec.europa.eu)

Vestager, Margrethe. *Margrethe Vestager explains the EU's position in the global battle for data*. In: Euronews 2021. [Zugriff am 12. März 2025]. Verfügbar unter: [www.euronews.com](http://www.euronews.com)

Vorgrimmler, Daniel/Decker, Jörg. *Die Rolle der amtlichen Statistik innerhalb des Daten-ökosystems*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/2021, Seite 17 ff.

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 152) geändert worden ist.

Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Neufassung) (Amtsblatt der EU Nr. L 172, Seite 56).

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsblatt der EU Nr. L 119, Seite 1).

Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (Amtsblatt der EU Nr. L 152, Seite 1).

**Herausgeber**  
Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**  
Dr. Daniel Vorgrimler  
Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**  
zweimonatlich, erschienen im April 2025  
Ältere Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

---

Artikelnummer: 1010200-25002-4, ISSN 1619-2907

---

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.